

EUROPÄISCHES SKIRECHTSFORUM

BORMIO 1.-3. DEZEMBER 2006

Kritische Aspekte im Hinblick auf die Haftung von Skilehrern

Die Figur des professionellen Skilehrers ist im Rahmengesetz über den Beruf des Skilehrers geregelt (Art. 2, Gesetz Nr. 81 aus dem Jahr 1991), wobei eine Definition aus den Regionalgesetzen der Provinzen Bozen, Trento und der Region Piemont übernommen wurde: *„Unter einem Skilehrer ist derjenige zu verstehen, der beruflich, auch nicht ausschließlich und nicht immer, Einzelpersonen oder Gruppen von Personen die Techniken des Skifahrens jeder Disziplin lehrt, die mit jeder Art von Ausrüstung auf Skipisten, Skiwanderwegen, Tiefschneestrecken und bei Skiwanderungen ausgeübt werden, die keine Schwierigkeiten mit sich bringen und den Einsatz von Bergsteigertechniken und Bergsteigerausrüstung erfordern, wie Seile, Pickel, Klammern.“*

Zur Ausübung des Berufs des Skilehrers sind ein spezieller Nachweis sowie die Mitgliedschaft in regionalen Berufsverbänden erforderlich.

Zur Beurteilung der Haftung eines Skilehrers muss zunächst untersucht werden, welchen Sorgfaltspflichten dieser unterliegt, wobei diese Verpflichtungen sich wiederum aus gesetzlichen Bestimmungen, deontologischen Regeln und vertraglich festgehaltenen Vorschriften ableiten lassen.

In Bezug auf die gesetzlichen Bestimmungen ist festzuhalten, dass Skilehrer gemäß Artikel 9 des Gesetzes Nr. 5 aus dem Jahr 2001 der Provinz Bozen: „den Schülern die Sicherheitsregeln beibringen müssen, sie vor möglichen Risiken in und außerhalb der Piste warnen und bei Skiunfällen Hilfe leisten müssen“.

Aus dieser Bestimmung lässt sich gegenüber den Schülern die Verpflichtung zur Weitergabe der Verhaltensregeln und der „Sicherheitsregeln“ ableiten, gegenüber den anderen Pistennutzern die Verpflichtung zur „Hilfeleistung“. Dem Skilehrer kommt somit eine starke öffentlich-rechtliche Funktion zu.

Diese Funktion wird durch das Gesetz Nr. 363/03 noch bestärkt. Hier heißt es in Art. 21, Absatz 2, über die Verpflichtungen des Skilehrers, unter anderem: „Die Beanstandung von Verstößen gegen die Bestimmungen in Art. 9, Absatz 1, erfolgt in der Regel auf Meldung des Skilehrers“.

Laut dieser Bestimmung müssen *„Skifahrer sich in Funktion zur Gestaltung der Piste und zur Umgebungssituation so verhalten, dass keine Gefahr für andere entsteht“*.

Dies hat zur Folge, dass der Skilehrer unter anderem auch dazu verpflichtet ist, über das Verhalten der anderen Pistenbesucher zu wachen und den zuständigen Kontrollorganen (Staatspolizei, Forstamt, usw.), Skifahrer zu melden, die gegen die oben genannten Verhaltensregeln verstoßen.

Was den Moment der Weitergabe dieser Meldung betrifft, ist davon auszugehen, dass der Skilehrer dabei nicht von seiner Lehrtätigkeit und seiner Schutzpflicht gegenüber den Schülern abgelenkt wird. Er muss die Meldung dann erstatten, wenn sich in der Nähe einer der genannten Kontrollstellen nennenswerte Verstöße ereignen, damit die zuständigen Behörden entsprechend eingreifen können.

Ausgeschlossen ist, dass der Skilehrer zu eigenständigem Handeln befugt ist, da die Erteilung von Sanktionen nicht zu seinem Aufgabenbereich zählt.

Ebenso klar ist, dass sich die Sanktion direkt auf den jeweiligen Verstoß beziehen muss.

Wie bereits erwähnt, lässt sich auch aus vertraglichen Abmachungen die Pflicht zur Sorgfalt ableiten, und zwar sowohl im Hinblick auf die Lehrtätigkeit, die auf die technischen Kenntnisse der Schüler abzielt, als auch in Bezug auf die bei der Ausübung seiner Tätigkeit gebotene Vorsicht, um die typischen Risiken beim Skifahren nicht zu erhöhen.

Zur Tätigkeit des Skilehrers gehört die Weitergabe der Skitechniken und der Verhaltensregeln, aber auch die Begleitung von Einzelpersonen oder Gruppen. Demzufolge hat er die Pflicht, seine Schüler im Hinblick auf die typischen Risiken beim Erlernen der Techniken entsprechend zu schützen.

Diese Schutzpflicht ist natürlich im Verhältnis zu den Fähigkeiten, zur Erfahrung und zum Alter der Schüler zu sehen; je jünger und unerfahrener der Schüler ist, um so mehr ist der Lehrer zum Schutz verpflichtet.

Einige Bestimmungen über die Sorgfaltspflicht wurden in die Rechtspraxis aufgenommen, insbesondere vom Gericht Turin (Urteil vom 28.5.94, in *Danno e responsabilità*, Nr. 8-9/2000, S. 906), das eine Art Regelwerk aufgestellt hat:

- Der Skilehrer hat im Rahmen seiner Funktion die körperliche Unversehrtheit seiner Schüler zu gewährleisten;

- er muss alle spezifischen technischen Kenntnisse besitzen, die für die Ausübung seiner Tätigkeit vorausgesetzt werden;
- er muss mit Vorsicht handeln;
- er muss in der Lage sein, die Erfahrung, die Fähigkeit und die körperliche Konstitution seiner Schüler in Funktion zur geplanten Abfahrt einzuschätzen;
- er hat die Witterungsbedingungen in Funktion zu den Fähigkeiten seiner Schüler einzuschätzen;
- er hat abzuschätzen, ob und wann unter bestimmten Umständen der Unterricht abgebrochen werden muss.

Aus den Urteilssprüchen des Kassationshofes lassen sich weitere Einzelheiten zur Sorgfaltspflicht ableiten.

Nach Auffassung des Obersten Gerichts hat der Skilehrer insbesondere:

- seine Schüler auf Pisten zu führen, die ihren technischen Fähigkeiten entsprechen;
- seine Schüler, auch bei Kursen außerhalb der eingefahrenen Piste, auf Strecken zu führen, auf denen keine Lawinengefahr besteht (Ob. Ger., IV. Strafkammer, 18.9.1991, 9665).

Der Verstoß gegen die oben genannte Sorgfaltspflicht seitens des Skilehrers gilt als Grund für die allgemeine Schuldzuweisung.

Dies voraus geschickt, ist anzumerken, dass die Tätigkeit eines Skilehrers unter die Kategorie der geistigen Leistungserbringung fällt.

Die Verpflichtung zur Lehre der Skitechniken wird somit als mittelbezogene Pflicht eingestuft, da ein Dienstleistungsvertrag vorliegt.

Unter mittelbezogener Pflicht ist diejenige Pflicht zu verstehen, die dem Pflichtschuldigen (in unserem Fall dem Skilehrer) nur die sorgfältige Einhaltung der vereinbarten Vorgehensweise abverlangt, unabhängig vom eigentlichen Zweck seiner Beziehung zum Schüler/Berechtigten (die Erlernung der Skitechniken).

Daraus folgt, dass ein Schüler, der beabsichtigt, im Hinblick auf die vertragliche Haftungspflicht gegen den Skilehrer vorzugehen, gemäß Art. 1176 und 1218 i. ZGB nicht nur den Kausalzusammenhang, sondern auch die Verletzung der Sorgfaltspflicht seitens des Skilehrers nachzuweisen und zu dokumentieren hat.

Der Skilehrer kann seinerseits den Nachweis dafür erbringen, dass er seiner Sorgfaltspflicht entsprechend nachgekommen ist (siehe Urteil Ob. Ger. Nr. 11652/90).

Nach dieser Klarstellung ist hinzuzufügen, dass der Skilehrer nicht nur zur Lehre verpflichtet ist (mittelbezogene Pflicht), sondern auch die Pflicht hat, seine Schüler im Hinblick auf die typischen Risiken beim Erlernen der Techniken entsprechend zu schützen, wie bereits erwähnt; die Begründung für diese Schutzpflicht liegt in der Sorgfalt, mit der er seinen Pflichten nachkommen muss (Art. 1176 it. ZGB).

Diese Garantieflicht kann nicht separat von der Lehrpflicht gesehen werden, ist vertraglich festgelegt und setzt in dem Moment ein, in dem der Skilehrer seine Schüler in Obhut nimmt und sie auf Pisten oder Strecken führt, die nach seinem Ermessen in Funktion zur Erfahrung und den Fähigkeiten der Schüler geeignet sind.

Daraus ergibt sich, dass die Schutzpflicht des Skilehrers eine zielorientierte Pflicht ist, da er verpflichtet ist, seine Schüler am Ende der Unterrichtsstunde unversehrt zurück zu bringen. Die zielorientierte Pflicht fällt in der Tat mit der vollen Erreichung des Ziels zusammen, das der Berechtigte verfolgt (seine körperliche Unversehrtheit).

Wenn wir also von dieser zielorientierten Pflicht ausgehen, bedeutet dies, dass bei Unfällen oder Verletzungen der Schüler nur das Bestehen einer vertraglichen Beziehung nachweisen muss und angeben muss, dass er sich

die Verletzung während des Unterrichts und im Beisein des Lehrers zugezogen hat.

Der Skilehrer muss nachweisen, dass ihm die Verletzung der Sorgfaltspflicht nicht anzulasten ist, das heißt, dass er alle entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen umgesetzt hatte (Ob. Ger. Einh.K. Nr. 13533/01).

Die Bewertung ist an dieser Stelle immer äußerst heikel, besonders bei Unterlassungshandlungen, wenn man bedenkt, dass sich die Risikofaktoren, die mit der sportlichen Tätigkeit des Schülers verbunden sind, in der Regel der Kontrollmöglichkeit des Lehrers entziehen und oft unvermeidlich sind.

Die Einstufung der Schutzpflicht als vertragliche Pflicht wurde vor wenigen Jahren in der Rechtspraxis bestätigt, und zwar mit dem Urteil des Gerichts Rovereto vom 24. November 2003 (in *Foro It.*, 2004, Teil I, 2580).

Bei diesem Urteil ging es um einen Unfall, den eine Schülerin eines Windsurf-Kurses erlitten hatte, also in einem Umfeld, das starke Analogien zum Skiunterricht aufweist.

Nach Auffassung des Gerichts *„übernimmt die Schule nicht nur die Pflicht, den Sport zu lehren, sondern auch die Pflicht, den Unterricht so gestalten,*

dass er von der Umgebung und vom technischen Standpunkt her für den Schüler sicher ist”.

Insbesondere ging das Gericht davon aus, dass der Lehrer angesichts seiner vertraglich festgeschriebenen Haftung, also Schutzpflicht, verantwortlich sei. Dies wurde durch Verbraucherschutzregeln begründet, und zwar durch Art. 1, Absatz 2, Gesetz Nr. 281 vom 30.7.98.

Die Schülerin wurde als Verbraucher eingestuft, der somit ein „*fundamentales Recht auf die Sicherheit der Dienstleistung*” hat.

Das Gericht legte dies so aus, dass die genannte Bestimmung Bestandteil des Vertrags und demzufolge die Beweislast wie bei Fällen der vertraglichen Haftung anzusetzen sei, also zu Lasten des Schuldners: die Schülerin (Berechtigte) musste einfach nur den Mangel an Sicherheitsvorkehrungen angeben, der Lehrer (Schuldner) musste das Gegenteil nachweisen.

Die Einstufung der Haftung des Skilehrers als vertragliche Haftung hat weitere günstige Auswirkungen auf den Berechtigten (Schüler): es wird die längstmögliche Verjährungsfrist angesetzt (zehn Jahre, laut Art. 2946 it. ZGB), anders als bei der außervertraglichen Haftung (fünf Jahre, *ex* Art. 2947 it. ZGB).

Haftung der Skischulen

Wenn die Lehrtätigkeit im Rahmen einer Einrichtung erfolgt, trägt die Schule, mit der der entsprechende Vertrag abgeschlossen wird, die vertragliche Verantwortung .

Die Schule haftet für die Handlungen der einzelnen Lehrer, die gemäß Art. 1228 it. ZGB als Erfüllungsgehilfen der Schule bei der Leistungserbringung fungieren.

In diesem Fall ist unerheblich, ob es sich, wie im Normalfall, nicht um eine Beziehung handelt, bei der die Lehrer eine untergeordnete Stellung haben. Dies wurde vor langer Zeit vom Obersten Gericht geklärt (Urteil Nr. 231/73).

Man könnte in diesem Zusammenhang auch von einer durch sozialen Kontakt bedingten, vertraglichen Haftung des Skilehrers sprechen, wenn man davon ausgeht, dass die Anvertrauung der Schüler die Besiegelung einer Garantiebeziehung impliziert.

In der Tat kann im vorliegenden Tatbestand der Abschluss einer vertraglichen Beziehung zwischen dem einzelnen Skilehrer und den

Schülern angenommen werden, die sich aus genormten, sozialen Verhaltensweisen ableiten lässt (Inobhutnahme der Schüler), wie beim Besteigen eines öffentlichen Busses, das den Abschluss eines Transportvertrags mit sich bringt.

Cesare de Sapia

Richter am Gericht Mailand